Post vom Finanzamt

Deutsche Reichsbehörden genossen *Portofreiheit* von 1869 bis Juli 1920 (Portofreiheitsgesetz des Norddeutschen Bundes). Danach mussten bis 1923 *Dienstmarken* verwendet werden. Dann brauchte nur noch eine Kennzeichnung mit „*Frei durch Ablösung Reich*“ vorgenommen werden. Das geschah meist durch einen Aufdruck direkt auf das Poststück bzw. mit besonderem *Briefstempel*.

Solche amtliche Post ist bürokratisch nüchtern und war meist als „Blauer Brief“ in entsprechenden Umschlägen verpackt. Aufbewahrt hat man sie meist nicht.

Philatelistisch gesehen sind die Belege jedoch beachtenswerte Überreste einer Korrespondenz aus Göttingen. Der Brief aus Meissen (Beleg 1) verdient besondere Beachtung. Jedenfalls dokumentieren auch solche unscheinbaren Briefe Zeitgeschichte! –

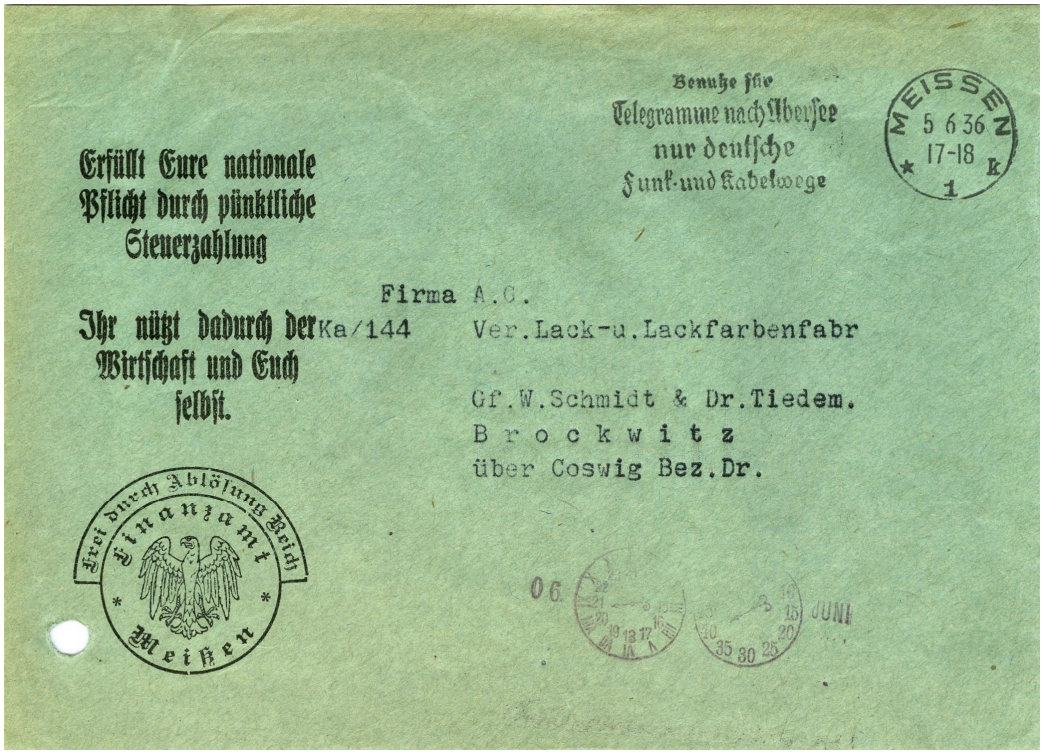

Beleg 1 ist ein Kuvert aus der Weimarer Republik. Noch ohne nationalsozialistische Symbole wurde es im Dritten Reich als portofreies Formular in Meissen am 5.6.1936 weiterverwendet.

Ein Tages-Ankunftstempel (6. Juni) mit Minutenangabe der Uhrzeit ist eine Besonderheit. Solche Stempel wurden meist für Telegramme, Eil- oder Rohrpost benutzt. Hier handelt es sich für diesen einfachen Behördenbrief um eine ungewöhnliche Abstempelung. Zusätzlich ziert noch das Kuvert eine typische Werbung für die Steuerpflicht der Bürger.

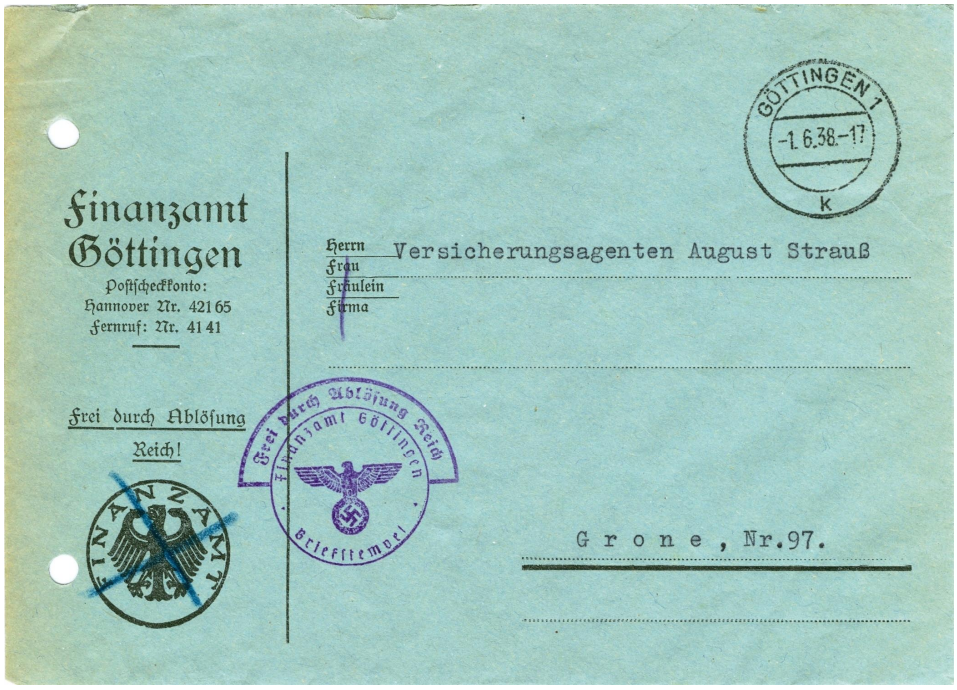

Beleg 2 ist ein wiederverwendetes Kuvert des Finanzamtes Göttingen mit ungültig gemachten Vordruck (Weimarer Republik) und nebengesetzten *Briefstempel* aus der Zeit des Nationalsozialismus und Poststempel vom 1.6.1938.

Die **Belege 3, 4 und 5** aus den Jahren 1945 und 1946 sind *Barfrankaturen als Notmaßnahmen* des Finanzamtes Göttingen. Man verwendete die alten Formulare und Kuverts weiter. Die NS – Symbole wurden unkenntlich gemacht.

Zu **Beleg 3**

Finanzamt Göttingen

Göttingen, den 27. 8. 1945

Steuernummer 56/5

(Bei allen Eingaben und Einzahlungen sind Steuerart und Steuernummer — bei Einzahlungen außerdem das Kalenderjahr, für das sie entrichtet werden — anzugeben. Bei persönlichen Einzahlungen empfiehlt es sich, den Bescheid vorzulegen.)

Die Finanzkasse ist für den Zahlungsverkehr geöffnet:

täglich von 8-12,30 Uhr

außer Samstag

Die Namen und Unterschriftsproben der zur Quittungserteilung berechtigten Beamten sind im Kassenraum angeschlagen.

Fördert den unbaren Zahlungsverkehr, er erspart längeres Warten in der Finanzkasse! Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:

Vorauszahlungsbescheid

(Einkommensteuer)

Die von Ihnen — und Ihrer Ehefrau — zu leistenden Vorauszahlungen werden — an Stelle der nach dem letzten Bescheid zu entrichtenden — festgesetzt auf jährlich 156,- RM.

Es sind zu leisten, solange Ihnen ein neuer Bescheid nicht zugegangen ist, jeweils bis zum

~~10. März, 10. Juni~~, 10. September, 10. Dezember je ein Vierteljahresbetrag von 39,- RM.*)

10. März, 10. Juni je ein Vierteljahresbetrag von . . . . . -,- RM.*)

10. Dezember ein Halbjahresbetrag von . . . . . -,- RM.*),

und zwar erstmalig bis zu demjenigen der vorstehenden Termine, der der Zustellung dieses Bescheides folgt.

Erläuterungen

Die Festsetzung beruht auf — § 35 — ~~§ 27~~ des Einkommensteuergesetzes.

Die Festsetzung — ~~die Erhöhung~~ war geboten, weil

Sie Ihren Gewerbebetrieb am 1. Juli 1945 wieder eröffnet haben.

Als Einkommen wurde ein Betrag von 3000,- zugrunde gelegt.

Belehrung über die Rechtsmittel und über die Folgen verspäteter Zahlung

Gegen die Festsetzung der Vorauszahlungen ist die **Beschwerde** an den Oberfinanzpräsidenten Hannover zulässig.

Die **Beschwerde** kann bei dem Finanzamt schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Dies kann nur **bis Ablauf eines Monats** geschehen, gerechnet vom Ende des Tages, an dem der Bescheid dem Steuerpflichtigen bekanntgegeben worden ist. Als Tag der Bekanntgabe gilt:

a) wenn der Bescheid dem Steuerpflichtigen durch einfachen Brief oder durch eingeschriebenen Brief zugesandt worden ist: der vierte Tag nach der Aufgabe zur Post,

b) wenn der Bescheid dem Steuerpflichtigen förmlich zugestellt worden ist: der Tag der Zustellung.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Steuer nicht aufgehalten.

Werden die in diesem Bescheid angeforderten **Beträge nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen gezahlt,** so ist ein Säumniszuschlag verwirkt. Nach Ablauf der Zahlungsfristen werden rückständige Beträge angemahnt oder durch Postnachnahme eingezogen, nötigenfalls beigetrieben. Entstehende Mahngebühren, Postnachnahme- und Zwangsvollstreckungskosten fallen dem Zahlungspflichtigen zur Last.

Finanzamt

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Muster 25. Eink.-St.
2. 38. 20000.

Beleg 4

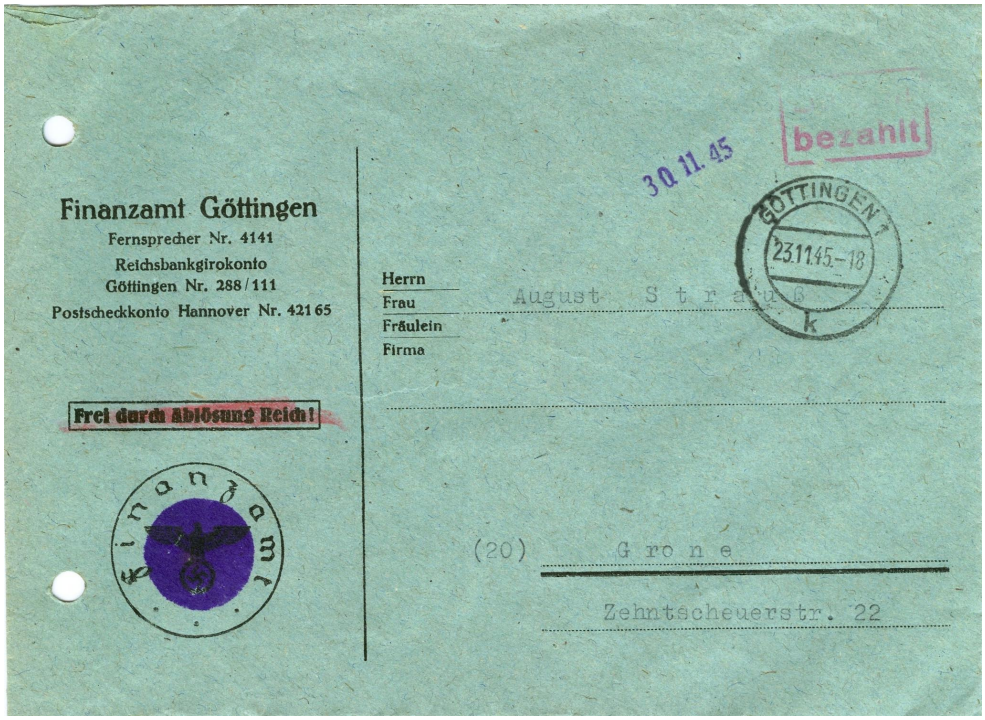
Finanzamt Göttingen
Fernsprecher Nr. 4141
Reichsbankgirokonto
Göttingen Nr. 288/111
Postscheckkonto Hannover Nr. 421 65

Frei durch Ablösung Reich!

Finanzamt

30.11.45

bezahlt

GÖTTINGEN 1
23.11.45–18
k

Herrn
Frau
Fräulein
Firma

August Strauß

(20) Grone

Zehntscheuerstr. 22

Beleg 5 mit Rückseite

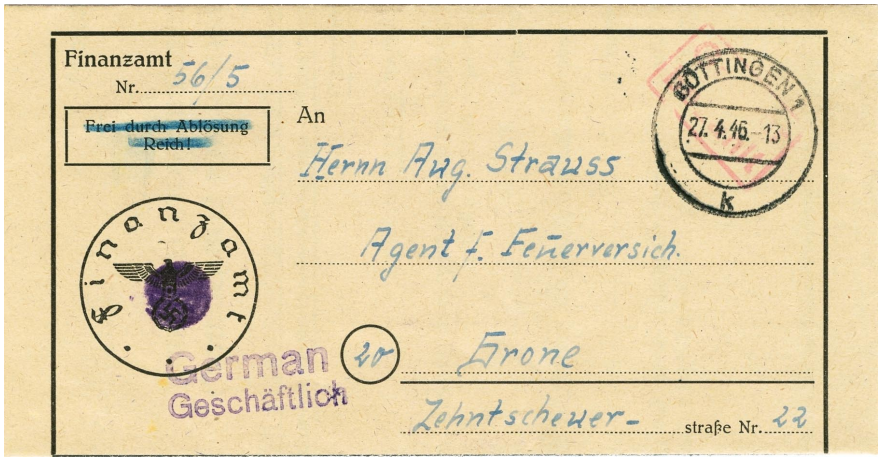
Finanzamt
Nr. 56/5

~~Frei durch Ablösung Reich!~~

Finanzamt

German
Geschäftlich

An
Hernn Aug. Strauss
Agent f. Feuerversich.
(20) Grone
Zehntscheuer-straße Nr. 22

GÖTTINGEN 1
27.4.46–13
k

Finanzamt Göttingen
German

Finanzamt

Beleg 6 ist ein 1947 neu gedrucktes, allgemeines Formular für Finanzämter zur Umsatzsteuer-Voranmeldung. Es wurde als *Barfrankatur als Notmaßnahme* am 25.8.1948 vom Finanzamt Göttingen dem Adressaten als Geschäftsbrief zugestellt.

W. Richter, Göttingen